

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten  
über das Jahr 2025**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsprüfungskommission  
vom 20. August 2026,

*beschliesst:*

I. Der Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten über das Jahr  
2025 wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich.

Zürich, 20. August 2026

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Die Präsidentin:  
Alexia Bischof

Der Sekretär:  
Christian Hirschi

---

\* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Alexia Bischof, Wädenswil (Präsidentin); Pia Ackermann, Zürich; Sandra Bossert, Wädenswil; Ruth Büchi-Vögeli, Elgg; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; Stephanie Hugentobler, Elgg; René Isler, Winterthur; Manuel Sahli, Winterthur; Benno Scherrer, Uster; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Sekretär: Christian Hirschi.

## **Bericht und Antrag**

### **1. Aufgaben der Datenschutzbeauftragten und Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission**

Die Beauftragte für den Datenschutz (nachfolgend Datenschutzbeauftragte) beaufsichtigt die Datenbearbeitung der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden sowie der übrigen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Kanton, um den Schutz der Privatsphäre der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zürich sicherzustellen (§ 34 und § 35 Gesetz über die Informationen und den Datenschutz [IDG]; LS 170.4). Wenn es um Datenbearbeitungen von Bundesstellen oder von Privaten geht, ist hingegen der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig.

Die Datenschutzbeauftragte ist unabhängig. Gewählt wird sie vom Kantonsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren. Administrativ ist sie der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet (§ 30 Abs. 3 IDG). Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) übt die parlamentarische Kontrolle über die Datenschutzbeauftragte aus (§ 104 Abs. 1 Kantonsratsgesetz in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Kantonsratsreglement). Sie prüft den jährlichen Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten und hört die Datenschutzbeauftragte hierzu in der Kommission an. Zudem besucht die zuständige Referentin der GPK die Datenschutzbehörde in der Regel einmal jährlich und führt Gespräche vor Ort.

### **2. 30 Jahre Datenschutzgesetzgebung im Kanton Zürich**

Im Berichtsjahr feierte die Datenschutzbeauftragte das 30-jährige Bestehen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung und damit auch ihrer Behörde. Das IDG ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Das Jubiläum hat die Datenschutzbehörde mit verschiedenen Anlässen, darunter auch einem Tag der offenen Tür, gefeiert.

### **3. Totalrevision des IDG**

Im November 2025 hat der Kantonsrat die Detailberatung zur Totalrevision des IDG durchgeführt und dem revidierten Gesetz im März 2026 zugestimmt. Mit der Revision wurde das Transparenz- und Öffentlichkeitsprinzip gestärkt. Es wurde u. a. eine Beauftragte für das Öffentlichkeitsprinzip geschaffen. Diese Funktion wird künftig ebenfalls durch die Datenschutzbeauftragte wahrgenommen. Dabei wird sie öffentliche Stellen und Privatpersonen in Fragen des Zugangs zu amtlichen Informationen unterstützen und beraten sowie bei Konflikten vermitteln.

Die Datenschutzbeauftragte hat es in diesem Zusammenhang auch begrüsst, dass der Kantonsrat eine vom Regierungsrat vorgeschlagene Bestimmung abgelehnt hat, wonach bestimmte Dokumente wie z. B. interne Sitzungsprotokolle pauschal vom Informationszugang ausgenommen worden wären.

#### **4. Tätigkeiten und Feststellungen der Datenschutzbeauftragten im Berichtsjahr**

Die Datenschutzbeauftragte berichtet dem Kantonsrat in ihrem Tätigkeitsbericht jährlich über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des kantonalen Datenschutzgesetzes. Der Bericht wird auch öffentlich vorgestellt und publiziert. In der GPK präsentierte die Datenschutzbeauftragte ihren Tätigkeitsbericht am 11. Juni 2026 und stand der Kommission Rede und Antwort.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 ab. Bereits seit einigen Jahren wird er nicht mehr in gedruckter Form publiziert, sondern erscheint in elektronischer Form als Online-Publikation ([datenschutz.ch/tb/2025](https://datenschutz.ch/tb/2025)). Dadurch können einzelne Themen mit audiovisuellen Inhalten ergänzt und durch diese erklärt werden, was zu einer besseren öffentlichen Sensibilisierung für Fragen des Datenschutzes beiträgt. Der Bericht kann aber auch weiterhin als integrales Dokument auf der Webseite der Datenschutzbeauftragten heruntergeladen werden.

##### ***4.1 Kontrolltätigkeit***

Eine der Hauptaufgaben der Datenschutzbehörde ist die Durchführung von Kontrollen (Datenschutz-Reviews) bei öffentlichen Organen. Dabei überprüft sie, ob die Anforderungen des Datenschutzes in rechtlicher, organisatorischer und sicherheitstechnischer Hinsicht eingehalten sind. Öffentliche Organe sind verpflichtet, Datenschutzvorfälle zu melden. Stellt die Datenschutzbehörde eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen fest, gibt sie dem öffentlichen Organ eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zu ergreifen sind. Folgt das öffentliche Organ einer Empfehlung nicht, kann es die Datenschutzbehörde gestützt auf § 36a IDG mit einer Verfügung zu einer datenschutzkonformen Datenbearbeitung verpflichten. Zu diesem Mittel griff die Datenschutzbehörde seit der gesetzlichen Einführung dieses Instruments im Jahr 2020 jedoch noch nie. Es ist aber davon auszugehen, dass allein schon die Möglichkeit einer Verfügung die öffentlichen Organe dazu anhält, die Massnahmen bestmöglich umzusetzen, da sie letztlich auch dazu verpflichtet werden können.

Nach dem Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) ist die Durchführung von Kontrollen ein zentraler Entwicklungsschwerpunkt der Datenschutzbehörde. Die Datenschutzbeauftragte führte im Jahr 2025 insgesamt 77 Datenschutz-Reviews durch. Wie im Vorjahr wurde damit die mit dem KEF gesetzte Vorgabe von 70 Kontrollen übertroffen. Wichtiger als die Zahl der durchgeführten Kontrollen ist jedoch deren Wirkung. Auch diesbezüglich stellt die Datenschutzbeauftragte eine positive Entwicklung fest. Einerseits werden die von der Datenschutzbehörde empfohlenen Massnahmen durch die zuständigen Organe in den allermeisten Fällen umgesetzt. Im Berichtsjahr war dies bei 96% der geforderten Massnahmen der Fall. Andererseits zeigt sich, dass die kontrollierten Organe im Anschluss die Beratung der Datenschutzbehörde deutlich mehr in Anspruch nehmen und die Kontrollen somit auch einen wesentlichen Beitrag zur Sensibilisierung der öffentlichen Organe in Datenschutzfragen leisten. Die Kontrollen sind damit insgesamt ein wirksames Instrument, um den Datenschutz bei den öffentlichen Organen zu verbessern, auch wenn sie häufig für die betroffenen Behörden mit grossem Aufwand verbunden sind, welcher in einem engen Zeitrahmen bewältigt werden muss.

Neben der allgemeinen Kontrolltätigkeit legt die Datenschutzbeauftragte jedes Jahr einen Schwerpunkt auf einen bestimmten Kreis öffentlicher Organe fest. Im Berichtsjahr lag dieser bei den Primar- und Sekundarschulen. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung steigen die Anforderungen, um den Schutz der Privatsphäre von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen zu gewährleisten. Ziel der Kontrollen war es deshalb, den aktuellen Umsetzungsstand technischer und organisatorischer Massnahmen an den Schulen zu ermitteln und zu prüfen, ob diese dem IDG entsprechen. Dabei hat die Datenschutzbehörde festgestellt, dass die Schulen dem Datenschutz grundsätzlich hohe Priorität beimessen. Zum Beispiel ist der Umgang mit Fotos von Schulkindern oder das Speichern von sensiblen Daten meist klar geregelt. Auch heilpädagogische Sondermassnahmen sind in fast allen kontrollierten Schulen nicht digitalisiert, sondern als Papierakten verschlossen abgelegt. Dagegen fehlten gemäss der Datenschutzbeauftragten in vielen Fällen wichtige technische Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit. Um die Schulen bei der Implementierung sowie bei der kontinuierlichen Verbesserung im Informationssicherheitsmanagement zu unterstützen, stellt die Datenschutzbeauftragte auf ihrer Webseite Merkblätter und Vorlagen zur Verfügung. Zudem tauscht sie sich regelmässig mit dem Volksschulamt aus, um den Schulen eine bedarfsgerechte Unterstützung zu bieten.

#### **4.2 Beratungstätigkeit**

Ein weiterer zentraler Entwicklungsschwerpunkt der Datenschutzbehörde gemäss KEF zielt auf die effiziente und wirksame Unterstützung der öffentlichen Organe bei der Umsetzung von deren Digitalisierungszielen ab. Die Datenschutzbehörde berät die öffentlichen Organe in Datenschutzfragen, beurteilt datenschutzrelevante Vorhaben (Vorabkontrollen) und nimmt Stellung zu Erlassen. Dabei hat die Zahl von Beratungen und Vorabkontrollen in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen und blieb im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr konstant hoch. Die öffentlichen Organe sind gemäss § 10 IDG zur Durchführung einer Vorabkontrolle verpflichtet, wenn eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen verbunden ist. Stellt die Datenschutzbehörde eine Verletzung der Datenschutzbestimmungen fest, gibt sie dem zuständigen öffentlichen Organ eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zur Behebung und zukünftigen Vermeidung der festgestellten Datenschutzverletzung zu ergreifen sind (§ 36 Abs. 1 IDG).

Aus Sicht der Datenschutzbeauftragten ist es entscheidend, dass bei Digitalisierungsprojekten der Datenschutz von Anfang an mitgedacht und die Datenschutzbehörde frühzeitig beigezogen wird. Digitalisierung und Datenschutz bilden dabei keinen Widerspruch. Im Gegenteil: Nur ein datenschutzkonformer Digitalisierungsprozess schafft das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung und deren Digitalisierungsvorhaben. In diesem Zusammenhang bleiben vor allem Fragestellungen rund um die Auslagerung von Datenbearbeitungen durch öffentliche Organe z. B. im Rahmen von Cloud-Lösungen im Berichtsjahr weiterhin aktuell. Das IDG definiert dafür die gesetzlichen Voraussetzungen. Auch künstliche Intelligenz (KI) kommt bei öffentlichen Organen vermehrt zum Einsatz. KI-Lösungen fallen wie alle Datenbearbeitungen unter die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des IDG. Auch hierbei wird die Datenbearbeitung in den meisten Fällen ausgelagert, was die Anforderungen aus datenschutzrechtlicher Sicht zusätzlich erhöht. Im Berichtsjahr überprüfte die Datenschutzbehörde u. a. das Vorgehen beim Einsatz von M365 in den Gemeinden, den zentralen Telefondienst für Gewaltopfer, die verwaltungsweite Druck- und Scan-Infrastruktur mit KI-gestützten Möglichkeiten, das neue kantonale Personal- und Lohnadministrations-system sowie Videoüberwachungen in Isolationszimmern von Pflegeheimen.

#### **4.3 Datenschutzvorfälle**

Gestützt auf § 12a IDG besteht für die öffentlichen Organe bei Datenschutzvorfällen eine Meldepflicht an die Datenschutzbeauftragte. Ein Datenschutzvorfall liegt vor, wenn personenbezogene Daten unwieder-

bringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder Unbefugten zugänglich werden. Im Berichtsjahr gab es gemäss der Datenschutzbeauftragten wie im Vorjahr rund 80 Meldungen zu Datenschutzvorfällen. Bei den Vorfällen handelt es sich in den meisten Fällen um Falschverständnisse von Dokumenten vor allem im medizinischen Bereich sowie um verloren gegangene Laptops oder USB-Sticks.

#### ***4.4 Stellungnahme zu den Empfehlungen der PUK Datensicherheit***

Aufgrund eines Datenschutzvorfalls bei der Direktion der Justiz und des Innern setzte der Kantonsrat im Jahr 2023 eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) ein. Die PUK Datensicherheit präsentierte am 12. Dezember 2025 ihren Untersuchungsbericht, den der Kantonsrat am 26. Januar 2026 zur Kenntnis nahm und diskutierte (KR-Nr. 172/2023). Die Datenschutzbeauftragte äussert sich in ihrem Tätigkeitsbericht zu den Feststellungen und Empfehlungen der PUK. Die zentrale Feststellung der PUK, dass die Informationssicherheit in der kantonalen Verwaltung durch die gesetzlichen Grundlagen aus den 1990er-Jahren bereits früh angemessen geregelt war, aber ungenügend beachtet und umgesetzt wurde, deckt sich nach der Einschätzung der Datenschutzbeauftragten grundsätzlich mit den Erkenntnissen der Datenschutzbehörde. Diese habe in den vergangenen Jahren immer wieder auf die Umsetzung der notwendigen Massnahmen hingewiesen.

Die von der PUK geforderte verstärkte Kontrolltätigkeit im Bereich der Informationssicherheit begrüsst die Datenschutzbeauftragte. Aus ihrer Sicht liesse sich eine umfangreichere Kontrolltätigkeit ohne gesetzliche Anpassungen rasch realisieren, wenn die notwendigen personellen Ressourcen der Behörde zur Verfügung gestellt würden. Eine ebenfalls von der PUK Datensicherheit empfohlene ausführlichere Berichterstattung könne mit einer Anpassung auf Verordnungsebene eingeführt werden. Kritisch sieht die Datenschutzbeauftragte jedoch eine erweiterte Zuständigkeit der Finanzkontrolle im Bereich der Informationssicherheit sowie die Schaffung einer neuen Behörde.

### **5. Würdigung durch die GPK und Antrag**

Die kantonale Datenschutzbehörde beaufsichtigt die Datenbearbeitungen der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden und der übrigen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Kanton, um die Privatsphäre der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zudem berät sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Organe im Kanton sowie Privatpersonen bei Fragen zu Datenbearbeitungen

dieser Organe. Aus Sicht der GPK ist zentral, dass die Datenschutzbehörde diese Aufgaben weiterhin vollständig unabhängig erfüllen kann und die Anliegen des Datenschutzes mit den gesetzlich vorgesehenen Mitteln konsequent einbringt, dies im stetigen Austausch mit den datenbearbeitenden Stellen. Gerade in Zeiten des raschen technologischen Wandels ist die Kontroll-, Beratungs- und Informationstätigkeit der Datenschutzbehörde essenziell, um das Vertrauen der Bevölkerung in die staatliche Bearbeitung von sensiblen Daten zu wahren.

Die GPK dankt Dominika Blonski und ihrem Team für ihre wichtige Arbeit zugunsten der Bevölkerung des Kantons. Sie beantragt einstimmig, den Tätigkeitsbericht 2025 der Datenschutzbeauftragten zu genehmigen.